

„Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin die Einführung des § 33a in der nachstehenden Fassung. Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 33 a Grabpatenschaften

- (1) Unbelegte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder solche Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an denen das Nutzungsrecht beendet ist, können zur Pflege und Instandhaltung an interessierte Personen, die zuvor weder Nutzungsberechtigte noch Angehörige im Sinne des § 8 BestG NRW an dieser Grabstätte waren (Grabpaten), übertragen werden (Grabpatenschaft). Zweck der Grabpatenschaften ist ein positives Erscheinungsbild der städtischen Friedhöfe.
Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Grabpaten entsteht durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung.
Durch die Begründung einer Grabpatenschaft entsteht für den Grabpaten kein Anspruch auf eine etwaige spätere Nutzung dieser Grabstätte.
- (2) Der Grabpate ist verpflichtet, die seiner Grabpatenschaft unterliegende Grabstätte gärtnerisch zu gestalten. Dabei gelten die in Abschnitt V und VII dieser Satzung getroffenen Regelungen zur Errichtung und Unterhaltung von Grabstätten.
Grabmale und Grababdeckungen, die Hinweise auf die Identität des Verstorbenen geben, werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vorhandene Grabeinfassungen dürfen bestehen bleiben.
Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie in Abschnitt VI dieser Satzung beschrieben, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für Grabeinfassungen gemäß § 27. Die Veränderung von bestehenden Grabeinfassungen und Grabeindeckungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 30.
- (3) Die Grabpatenschaft ist gebührenfrei.
- (4) Die Grabpatenschaft endet, wenn
 - der Grabpate die Grabpatenschaft spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich kündigt,
 - der Grabpate verstirbt,
 - der Friedhof geschlossen oder entwidmet wird,
 - der Grabpate die ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß § 33 a Absatz 2 nicht erfüllt und die Stadt die Beendigung dem Grabpaten gegenüber schriftlich erklärt,
 - das Nutzungsrecht an der Grabstätte an den Grabpaten oder einen Dritten übertragen wird.“